

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Baumpflege- und Forstdienstleistungen in Österreich und Deutschland**

Clemens Eder

Schmitzberg 2 | 4624 Pennewang

Tel. +43 (0) 664 126 91 98

E-Mail [clemens@eder-bwf.com](mailto:clemens@eder-bwf.com)

[www.eder-bwf.com](http://www.eder-bwf.com)

Begriffe: „Auftragnehmer“ = das Baumpflegeunternehmen; „Auftraggeber“ = Vertragspartner (Unternehmen oder Verbraucher).

Standards: Soweit diese AGB nichts Abweichendes bestimmen, erfolgen Ausführung und Abwicklung nach ÖNORM B 2110 und ÖNORM L 1122.

### **1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSGRUNDLAGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL**

1.1. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung; sie gelten auch für Folgeaufträge, selbst wenn darauf nicht nochmals hingewiesen wird, bis zur Unterzeichnung aktualisierter Geschäftsbedingungen.

1.2. Abweichende oder entgegenstehende AGB des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt jene, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

1.4. Auf Verbraucher iSd KSchG finden diese AGB Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen widersprechen.

### **I. ANGEBOT & VERTRAGSABSCHLUSS**

#### **2. ANGEBOT, UNTERLAGEN, SICHTKONTROLLE**

2.1. Angebote samt Unterlagen sind – sofern nicht ausdrücklich anders festgehalten – freibleibend und unverbindlich, insbesondere hinsichtlich Leistungsumfang, Terminen und Preisen.

2.2. Die Annahme eines Angebots ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich. Änderungen/Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

2.3. Aufträge des Auftraggebers sind ab Zugang beim Auftragnehmer zwei Wochen bindend; ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2.4. Sämtliche technischen, planerischen und sonstigen Unterlagen (inkl. Fotos, Skizzen, Gutachten, Berichte) bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung bedürfen dessen schriftlicher Zustimmung.

2.5. Eine kostenlose visuelle Baumkontrolle vom Boden aus gem. ÖNORM L 1122 im Zuge der Angebotslegung ist kein Baumgutachten. Aussagen zu Stand- und Bruchsicherheit sind nicht verbindlich; allfällige Empfehlungen sind unverbindlicher Bestandteil des Angebots.

2.6. Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt; eine Gewähr für deren Richtigkeit wird nicht übernommen.

2.7. Zusätzlich gilt §1319b ABGB, sowie der Leitfaden Baumsicherheitsmanagement in seiner aktuellen Fassung.

### **3. VERTRAGSABSCHLUSS, SUBUNTERNEHMER, ZUSATZLEISTUNGEN**

3.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Subunternehmer zu erbringen; ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Subunternehmer und Auftraggeber entsteht nicht.

3.2. Weitere Subvergabe durch vom Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer an Dritte ist nicht gestattet. Subunternehmer haften für von ihnen verursachte Schäden (Sach- und Personenschäden).

3.3. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt wurden. Mündliche Weisungen an Mitarbeitende/Arbeitskräfte/Subunternehmer ohne entsprechende Bevollmächtigung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.4. Unvermeidliche Zusatzarbeiten/Kostenüberschreitungen:  
» Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung unbedingt notwendig sind und erst während der Ausführung erkennbar werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

» 15 % Kostenüberschreitung: Durchführung nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber; verweigert dieser die Genehmigung, kann er vom Vertrag zurücktreten, hat jedoch die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten.

» ≤ 15 % Kostenüberschreitung: keine gesonderte Verständigung erforderlich; die Mehrkosten dürfen in Rechnung gestellt werden.

3.5. Externe Zusatzleistungen/Mietgeräte/Behördliches (z. B. Hubsteiger, Krane, Straßensperren, Stromfreischaltungen); Erfolgt eine Stornierung durch den Auftraggeber innerhalb einer Woche vor dem vereinbarten Durchführungstermin, sind 100 % der anfallenden Fremdkosten zuzüglich 30 % Stornozuschlag und Bearbeitungsgebühren zu ersetzen.

3.6. Absatz 3.5 gilt sinngemäß, wenn Arbeiten oder genannte externe Zusatzleistungen aufgrund unvorhersehbarer Eintritts von § 26 Oö. NSchG storniert werden müssen.

## **II. AUFTRAG & LEISTUNGSERBRINGUNG**

### **4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN, ZUGANG, SICHERHEIT**

4.1. Der Auftragnehmer wird weisungsfrei und in eigener Verantwortung tätig; Arbeitsort und -zeit bestimmt der Auftragnehmer nach fachlicher Notwendigkeit.

4.2. Zugang & Flächen: Der Auftraggeber gewährleistet während der Ausführung den ungehinderten Zugang zur Liegenschaft/Arbeitsstelle sowie Stellplätze für Fahrzeuge, gesperrte Parkplätze und Lagerflächen für Ast- und Stammholz.

4.3. Beistellungen: Wasser, Strom und sonstige notwendige bauliche/technische Voraussetzungen sind - sofern nicht anders vereinbart - kostenfrei beizustellen.

4.4. Vorab-Informationen: Der Auftraggeber hat rechtzeitig und unaufgefordert alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen bereitzustellen, insbesondere zu:

» Leitungen/Anlagen: Glasfaser- und Stromleitungen, Wasserleitungen, Brunnen, Schächte, Kanäle, sonstige Einbauten;

» Baugrundrisiken und Sanitäreinrichtungen;

» Nutzung angrenzender Flächen (Zufahrten, Nachbargrundstücke);

» Bekanntgabe von existenten Baumkontrollberichten, Pflegemaßnahmen und anderen dokumentierten Arbeiten, welche am Objekt laufend durchgeführt wurden oder werden;

4.5. Räumung von Gegenständen: Auf mündliche oder schriftliche Aufforderung sind durch den Auftraggeber Dekorations- und Gartenobjekte (Sitzbänke, Tische, Rosenbögen etc.) aus der Gefahrenzone zu entfernen.

4.6. Sicherheitsbereich: Das Betreten des Aktions-/Gefahrenbereichs (u. a. innerhalb der Kronentraufe, Abwurfzonen, Gefahrenzone von Hubsteiger/Krananhänger) ist für Auftraggeber, Eigentümer, Mieter, Besucher etc. verboten. Der Auftraggeber informiert rechtzeitig alle betroffenen Personen (Mieter, Nachbarn, Kinder) und sorgt für notwendige Absperrungen.

4.7. Waldflächen: Absperrungen/Warntafeln in Waldflächen sind vom Flächeneigentümer gem. Forstlicher Kennzeichnungsverordnung bzw. § 34 und § 174 ForstG vorzunehmen.

4.8. Gefährdung & Haftungsfreistellung: Begibt sich der Auftraggeber (oder von ihm zu vertretende Personen/Tiere) entgegen der Anweisungen in Gefahrenbereiche und erleidet dadurch Schäden, wird der Auftragnehmer schad- und klaglos gehalten.

### **5. TERMINE, WITTERUNG, UNVORHERGESEHENES**

5.1. Ausführungstermine sind Richtwerte. Witterung und Sicherheitslage sowie höhere Gewalt können Termine ver-

schieben; bei witterungsabhängigen Arbeiten verlängern sich Fristen entsprechend.

5.2. Unvorhergesehene Gefahren (z. B. massiver Wespen-/Eichenprozessionsspinner-Befall) können den Auftrag unterbrechen; die Gefahrenbeseitigung ist gesondert zu beauftragen und wird separat angeboten.

5.3. Veränderungen am Objekt zwischen Auftragserteilung und Arbeitsbeginn, die eine gefahrlose Arbeit verhindern, führen zum Aufschub bis zur Beseitigung; die Beseitigung kann durch Dritte oder den Auftragnehmer erfolgen und wird gesondert angeboten.

5.4. Nutzung angrenzender Flächen: Während der Ausführung ist die Mitbenutzung angrenzender Flächen (Wege, Zufahrten, Rasenflächen) technisch erforderlich; dadurch entstehende übliche Gebrauchsspuren sind vertragsgemäß und begründen keine Ansprüche.

### **6. ARBEITSDURCHFÜHRUNG, SAUBERKEIT, DOKUMENTATION**

6.1. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik.

6.2. Reinigung: Es wird eine besen-/rechenreine Fläche hinterlassen. Laubentfernungen im natürlichen Blattfallzeitraum (1. Oktober bis Mitte Dezember) sind nicht Leistungsbestandteil.

6.3. Immissionen: Verschmutzungen an Fahrzeugen und Gegenständen durch Holzspäne/Laub sowie Spritzer von Sägekettöl und ähnlichen Betriebsstoffen im Arbeitsumfeld sind branchenüblich und gelten als gedeckt; der Auftraggeber hat gefährdete Gegenstände/Fahrzeuge rechtzeitig zu entfernen oder auf seine Verantwortung hin für entsprechenden Schutz zu sorgen.

6.4. Bodeneinwirkungen/Umfeld: Druckschäden/Verdichtungen an Wegen und Rasen durch Hubsteiger, Fahrzeuge, Krananhänger, Schäden durch herabfallendes Ast-/Stammmaterial, Schäden welche bei manuellem oder maschinellem Abtransport von Astmaterial entstehen, abknickende Äste an Sträuchern/Kleingehölz sowie Verformungen/gerissene Spanndrähte an Zäunen, Schäden an textilen oder fragilen Dekorations- oder Garteneinrichtungsgegenständen, Glas- oder Gewächshäusern, Spieleinrichtungen von Kindern, sonstigen Einfriedungen, soweit sie trotz zumutbarer Sorgfalt betrieblich unvermeidbar sind, gelten als vertragsimmanent und sind vom Auftraggeber zu tragen.

6.5. Berichte/Gutachten: Baumgutachten und Dokumentationen (z. B. Anschlagpunkte) sind besondere Leistungen und werden pauschal oder nach Zeit gesondert verrechnet.

6.6. Elektronische Kommunikation: Der Auftraggeber stimmt der Kommunikation per E-Mail und gängiger Webdienste (z. B. WhatsApp, Messenger) zu.

6.7. Der Auftraggeber stimmt der Erstellung von Foto- und Videoaufnahmen im Zuge der Auftragsbearbeitung zu, verzichtet auf das Recht am eigenen Bild und gestattet dem Auftragnehmer, das Bild- und Videomaterial für Dokumentations-, Schulungs- und Werbezwecke, auch auf sozialen Medien, uneingeschränkt zu verwenden.

### **III. ABNAHME, MÄNGEL, VERGÜTUNG & ZAHLUNG**

#### **7. ANZEIGE DER FERTIGSTELLUNG & ABNAHME**

7.1. Der Auftragnehmer zeigt die Fertigstellung unverzüglich an; der Zugang der Rechnung gilt ebenfalls als Fertigstellungsanzeige.

7.2. Eine Abnahmebesichtigung hat binnen 8 Tagen nach Anzeige/Zugang der Rechnung zu erfolgen; fordert der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Abnahme, gilt die Leistung als abgenommen.

7.3. Spätestens mit tatsächlicher Abnahme/Übernahme durch bevollmächtigte Personen (Hausverwaltung, Liegenschaftseigentümer, Auftraggeber) gilt der Auftrag als erfüllt.

#### **8. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG**

8.1. Unternehmergeschäfte (B2B): Der Auftraggeber hat Lieferungen/Leistungen bei Abnahme zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen (vgl. § 377 UGB). Später hervorkommende Mängel sind nach Entdeckung unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterbleibt die Rüge, gelten Leistung/Ware als genehmigt; Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtumsanfechtung sind dann ausgeschlossen.

8.2. Der Auftragnehmer ist – unabhängig vom Verschulden – berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten/Mängel zu beheben und den Auftraggeber darüber zu informieren.

8.3. Fristen: Soweit gesetzlich zulässig, sind Gewährleistungsansprüche (B2B) binnen 3 Monaten ab Leistungserbringung geltend zu machen. Gegenüber Verbrauchern gelten die zwingenden gesetzlichen Fristen (abweichend von Vorstehendem).

8.4. Art der Gewährleistung: Der Auftragnehmer erfüllt Gewährleistungsansprüche nach eigenem Ermessen durch Verbesserung oder Austausch; ist dies unverhältnismäßig, steht dem Auftraggeber eine angemessene Preisminderung zu.

8.5. Beistellungen: Werden Materialien/Pflanzen vom Auftraggeber beigestellt, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf die fachgerechte Verarbeitung, nicht auf Mängel/Eigenschaften der Beistellungen (insbes. Schädlingsfreiheit, Anwuchsgarantie).

8.6. Organisches Material: Aufgrund der natürlichen Dynamik von Bäumen kann über den unmittelbaren ordnungsgemäßen Arbeitsvollzug hinaus keine Gewähr im herkömmlichen Sinn übernommen werden; die Vorsorge/Kontrollpflicht zur Verkehrssicherheit obliegt dem Baueigentümer bzw. dessen Vertretung.

#### **9. PREISE, MEHRKOSTEN, VERRECHNUNG**

9.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Verrechnung nach tatsächlich geleisteter Arbeitszeit bzw. ermittelten Mengen bei Abnahme. Pauschalpreise erfassen nur die im Angebot ausdrücklich genannten Leistungen; nachträgliche Änderungswünsche sind Mehrkosten.

9.2. Preisänderungen: Liegen zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung mindestens 2 Monate und treten Lohn-/Materialkostenerhöhungen (Gesetz, Verordnung, KV, Rohstoffweltmarkt) ein, dürfen Preise entsprechend angepasst werden.

9.3. Zwischen-/Teilrechnungen und Abschlagszahlungen (ggf. mit 7 % Deckungsrücklass) sind binnen 8 Tagen zu begleichen. Schlussrechnungen (ggf. saisonale Abschlussrechnungen) sind binnen 8 Tagen ohne Abzug fällig; Skonto nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Ein Haftrücklass bis max. 3 % der Auftragssumme bedarf ausdrücklicher Vereinbarung; Deckungs-/Haftrücklass kann durch Bankgarantie ersetzt werden.

9.4. Vorauszahlungen: Die Arbeitsaufnahme erfolgt erst, wenn fällige Zahlungen/Anzahlungen am Konto des Auftragnehmers eingelangt sind.

9.5. Nebenkosten: Barauslagen, Spesen, Reisezeiten (halber Stundensatz) und Reisekosten (amtliches Kilometergeld) werden zusätzlich oder als Pauschale verrechnet; interne Zeiten (Vorbereitungen, Telefonate, Recherchen) nach vereinbartem Regiestundensatz.

9.6. Zurückbehaltung/Unterlagen: Bei Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von weiterer Leistung befreit und hat ein Zurückbehaltungsrecht an überlassenen Unterlagen bis zur vollständigen Bezahlung.

9.7. Aufrechnung: Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers ist – außer mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Gegenforderungen – ausgeschlossen.

9.8. Provisionen: Der Auftragnehmer ist frei, Provisionsvereinbarungen mit beteiligten/unbeteiligten Dritten zu treffen; der Auftraggeber muss darüber nicht informiert werden.

9.9. Persönliche Haftung (Unterschrift): Der unterzeichnende Einzelunternehmer bzw. Gesellschafter einer Personengesellschaft haftet persönlich für die Honorare; der unterzeichnende Gesellschafter/Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft haftet für die gesamte Höhe des Honorars mit persönlichem Vermögen.

#### **10. ZAHLUNGSVERZUG**

10.1. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verlangen, mindestens jedoch 6 % über der jeweiligen Bankrate; weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt (z. B. höhere Kreditzinsen).

10.2. Der Auftraggeber ersetzt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen in angemessenem Verhältnis zur Forderung.

#### **11. EIGENTUMSVORBEHALT**

11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben Lieferungen, soweit ohne Zerstörung ihres Wesens entfernbar, Eigentum des Auftragnehmers.

11.2. Nach fruchtloser Mahnung und schriftlicher Androhung kann der Auftragnehmer diese auf Kosten des Auftraggebers entfernen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## IV. HAFTUNG & SCHADENERSATZ

12.1. Für Schäden – ausgenommen Personenschäden – haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dies gilt sinngemäß für herangezogene Dritte. Bei Unternehmergeschäften hat der Geschädigte grobe Fahrlässigkeit zu beweisen.

12.2. Haftungsausschluss bei Warnung: Lehnt der Auftraggeber ausdrücklich empfohlene Maßnahmen ab bzw. handelt entgegen ausdrücklicher Hinweise/Anweisungen des Auftragnehmers, ist eine Haftung für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.

12.3. Frist: Schadenersatzansprüche sind binnen 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens binnen 1 Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen (zwingende Verbraucherschutzrechte bleiben unberührt).

12.4. Höhere Gewalt/Dritte: Für Schäden/Verzögerungen durch höhere Gewalt oder Dritte entfällt die Haftung.

12.5. Abtretung an Dritte: Gewährleistungs-/Haftungsansprüche gegenüber vom Auftragnehmer eingesetzten Dritten werden an den Auftraggeber abgetreten; der Auftraggeber macht diese vorrangig gegen diese Dritten geltend.

## V. DATENSCHUTZ & GEHEIMHALTUNG

13.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten gemäß DSGVO und anwendbarem österreichischem Datenschutzrecht zur Vertragsabwicklung (z. B. Anrede, Name, Funktion, Adresse, Telefonnummer, E Mail).

13.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass zur Datenverarbeitung berechnete Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und geeignete technische/organisatorische Maßnahmen treffen. Sub-Auftragsverarbeiter werden nur mit Genehmigung und unter Einhaltung der DSGVO eingesetzt.

13.3. Cloud-Verarbeitung/Weitergabe: Kundendaten dürfen computergestützt (z. B. Cloud-Dienste) verarbeitet und an für die Auftragsabwicklung erforderliche Dritte übermittelt werden.

13.4. Fotos: Zur Dokumentation dürfen vor Ort vor, während und nach der Leistungserbringung Fotos erstellt und für 10 Jahre gespeichert werden (Zweck: Klarheit der Geschäftsanbahnung/Auftragsabwicklung/Werbung).

13.5. Geheimhaltung: Der Auftragnehmer wahrt Stillschweigen über ihm bekannt gewordene geschäftliche Angelegenheiten des Auftraggebers und überbindet diese Verpflichtung an seine Erfüllungsgehilfen. Die Geheimhaltungspflicht endet 3 Monate nach Vollbeendigung des Unternehmens des Auftraggebers, soweit keine längeren gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen. Im Gegenzug wahrt der Auftraggeber Stillschweigen über sämtliche finanzielle Details, Regiesätze, Auftragsumfang und Leistungsbeschreibungen des Auftragnehmers über einen Zeitraum von 12 Monaten.

## VI. RÜCKTRITT / VERTRAGSDAUER

14.1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag aus wichtigem Grund (insb. Verletzung wesentlicher Pflichten, Zahlungsverzug, fehlende Rahmenbedingungen, Insolvenz) fristlos lösen.

14.2. Der Auftraggeber verzichtet auf vertragliche Rücktrittsrechte, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.

14.3. KSchG Rücktritt: Verbraucher iSd § 1 KSchG können – wenn der Vertrag nicht in den ständigen Geschäftsräumen des Unternehmers oder an dessen Messestand abgeschlossen wurde – binnen 14 Tagen ab Unterzeichnung gem. § 3 KSchG ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

## VII. SCHIEDSGUTACHTEN, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, FORM

15.1. Schiedsgutachten: Bei fachlichen Meinungsverschiedenheiten ist auf Antrag einer Partei ein gerichtlich beideter Sachverständiger (Bestellung über die Wirtschaftskammer am Unternehmenssitz des Auftragnehmers) beizuziehen; dessen Schiedsgutachten ist bindend. Die Kosten trägt die unterliegende Partei, im Zweifel je zur Hälfte.

15.2. Rechtswahl: Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

15.3. Erfüllungsort/Gerichtsstand: Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart. Für Streitigkeiten ist das am Unternehmenssitz sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig; zwingende Verbraucherschutzregelungen bleiben unberührt.

15.4. Schriftform: Änderungen des Vertrages/der AGB bedürfen der Schriftform (Originalunterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur); mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.5. Änderungsvorbehalt: Der Auftragnehmer behält sich vor, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern; es gilt die bei Vertragsabschluss gültige Fassung.

### Klarstellungen zu strittigen Punkten (harmonisierte Fassung)

» Abnahmefrist: vereinheitlicht auf 8 Tage nach Fertigstellungsanzeige/Rechnungszugang.

» Verzugszinsen: zusammengeführt zu „10 % über Basiszins-satz p. a., mindestens 6 % über Bankrate“; weitergehender Schadenersatz bleibt möglich.

» Gewährleistung (B2B/B2C): Rügeobliegenheit nach § 377 UGB bleibt für B2B aufrecht; zwingende Verbraucherfristen bleiben unberührt (Spezialfristen aus deiner Vorlage wurden als B2B Frist 3 Monate kenntlich gemacht).

» Subvergabe: Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ja; weitere Subvergabe durch diese nein.

» Immissions-/Umfeldschäden: branchenübliche/unvermeidbare Spuren gelten als vertragsgemäß; Auftraggeber soll gefährdete Gegenstände rechtzeitig entfernen.